

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. März 1969

Nummer 17

Glied.- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
20320	21. 3. 1969	Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeugverordnung	176
223	24. 3. 1969	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Ausbildung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz -- LABG)	176
	6. 3. 1969	Bekanntmachung in Enteignungssachen	179
	6. 3. 1969	Nachtrag zur Konzessions-Urkunde vom 24. Mai 1886 (Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg Nr. 39 Seite 341) und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Altena nach Lüdenscheid, von Werdohl nach Augustenthal und von Schalksmühle nach Halver	179
		Hinweis Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen	180

20320

**Verordnung
zur Änderung der Kraftfahrzeugverordnung**

Vom 21. März 1969

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes — LRKG — vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

§ 3 der Kraftfahrzeugverordnung vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 190) wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.
2. In Absatz 1 wird hinter dem Wort „beträgt“ folgender Satzteil eingefügt:
 , wenn die Benutzung des Kraftfahrzeuges aus dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen notwendig ist.
3. Als Absatz 2 wird angefügt:
 (2) Liegen die in Absatz 1 genannten Gründe nicht vor, wird eine pauschalierte Wegstreckenentschädigung mit der Maßgabe gewährt, daß sie nicht höher sein darf als bei Zugrundelegung der Sätze des Absatzes 1. Sie beträgt bei Fahrleistungen
 bis 100 km 17 Pfennig je Kilometer,
 für jeden weiteren Kilometer bei Fahrleistungen
 von 101 km bis 200 km 16 Pfennig,
 von 201 km bis 300 km 15 Pfennig,
 von 301 km bis 500 km 14 Pfennig,
 von 501 km bis 700 km 12 Pfennig,
 von 701 km bis 1000 km 10 Pfennig,
 von 1001 km bis 2000 km 8 Pfennig,
 von 2001 km u. mehr km 5 Pfennig.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1969 in Kraft. Für Dienstreisen und Dienstgänge, die vor dem 1. April 1969 angetreten und an diesem Tage oder später beendet werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Düsseldorf, den 21. März 1969

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

— GV. NW. 1969 S. 176.

223

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes über die Ausbildung
für die Lehrämter an öffentlichen Schulen
(Lehrerausbildungsgesetz — LABG)**

Vom 24. März 1969

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes vom 11. März 1969 (GV. NW. S. 147) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Ausbildung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz — LABG) in der vom 24. März 1969 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 24. März 1969

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Holt h o f f

**Gesetz
über die Ausbildung
für die Lehrämter an öffentlichen Schulen
(Lehrerausbildungsgesetz — LABG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 24. März 1969**

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Ausbildungsziel

Ziel der Ausbildung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist die Befähigung, auf der Grundlage erziehungswissenschaftlicher und fachlicher Bildung die Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit an Schulen einer bestimmten Schulform selbständig auszuüben.

§ 2

Ausbildung

(1) Die Ausbildung der Lehrer für ein Lehramt an öffentlichen Schulen umfaßt, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, Studium und Vorbereitungsdienst. Diese bestehen aus einer erziehungswissenschaftlichen und fachlichen sowie einer schulpraktischen Ausbildung.

(2) Für die Anforderungen, die an die Ausbildung der Lehrer für den Ersatzschuldienst zu stellen sind, ist § 37 Abs. 3 Buchstabe b des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (SchOG) vom 8. April 1952 (GS. NW. S. 430) maßgebend.

§ 3

Studium

(1) Das Studium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist an wissenschaftlichen Hochschulen durchzuführen. Hierzu gehören:

1. Universitäten,
2. Technische Hochschulen,
3. Medizinische Akademien,
4. Pädagogische Hochschulen.

(2) Als wissenschaftliches Studium im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Studium an:

1. Kunsthochschulen,
2. Musikhochschulen,
3. Sporthochschulen.

§ 4

Lehrämter

(1) Ein Lehramt an öffentlichen Schulen darf nur ausüben, wer die Befähigung hierzu erworben hat. Sofern eine Hochschulausbildung für Lehrämter an der Fachschule und der Höheren Fachschule nicht möglich oder nicht üblich ist, wird die erforderliche Befähigung durch den Landespersonalausschuß festgestellt.

(2) Lehrämter an öffentlichen Schulen sind:

1. Lehramt an der Grundschule und Hauptschule,
2. Lehramt an der Realschule,
3. Lehramt am Gymnasium,
4. Lehramt an berufsbildenden Schulen,
5. Lehramt an der Fachschule und der Höheren Fachschule,
6. Lehramt an Sonderschulen.

Berufsbildende Schulen nach Nummer 4 sind Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufsaufbauschulen.

II. Abschnitt**Erwerb der Befähigung zu einem Lehramt****§ 5****Lehramt an der Grundschule und Hauptschule**

(1) Wer die Befähigung zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule erwerben will, muß an einer Pädagogischen Hochschule mindestens sechs Semester studieren und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule ablegen. Das Prüfungsverfahren kann frühestens nach dem sechsten Semester abgeschlossen werden.

(2) Der Lehramtsanwärter muß nach der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule zur schulpraktischen Ausbildung einen Vorbereitungsdienst von einem Jahr an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule sowie an Grundschulen und Hauptschulen leisten und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule ablegen.

(3) Die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule schließt sich unmittelbar an den Vorbereitungsdienst an. Einzelne Prüfungsleistungen können während des Vorbereitungsdienstes erbracht werden. Durch das Bestehen dieser Prüfung wird die Befähigung zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule erworben.

§ 6**Lehramt an der Realschule**

(1) Wer die Befähigung zum Lehramt an der Realschule erwerben will, muß an einer Universität, einer Technischen Hochschule, einer Musikhochschule, einer Kunsthochschule oder an einer Sporthochschule mindestens sechs Semester studieren und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule ablegen. Das Prüfungsverfahren kann frühestens nach dem siebenten Semester abgeschlossen werden.

(2) Der Lehramtsanwärter muß der Ersten Staatsprüfung zur schulpraktischen Ausbildung einen Vorbereitungsdienst von achtzehn Monaten an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Realschule sowie an Realschulen leisten und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule ablegen.

(3) Die Zweite Staatsprüfung schließt sich unmittelbar an den Vorbereitungsdienst an. Einzelne Prüfungsleistungen können während des Vorbereitungsdienstes erbracht werden. Durch das Bestehen dieser Prüfung wird die Befähigung zum Lehramt an der Realschule erworben.

§ 7**Lehramt am Gymnasium**

(1) Wer die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium erwerben will, muß an einer Universität, einer Technischen Hochschule, einer Musikhochschule, einer Kunsthochschule oder an einer Sporthochschule mindestens acht Semester studieren und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium ablegen. Das Prüfungsverfahren kann frühestens nach dem neunten Semester abgeschlossen werden.

(2) Der Lehramtsanwärter muß nach der Ersten Staatsprüfung zur schulpraktischen Ausbildung einen Vorbereitungsdienst von zwei Jahren an einem Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium sowie an Gymnasien leisten und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium ablegen.

(3) Die Zweite Staatsprüfung schließt sich unmittelbar an den Vorbereitungsdienst an. Einzelne Prüfungsleistungen können während des Vorbereitungsdienstes erbracht werden. Durch das Bestehen dieser Prüfung wird die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium erworben.

§ 8**Lehramt an berufsbildenden Schulen**

(1) Wer die Befähigung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen der verschiedenen Fachrichtungen erwerben

will, muß eine fachpraktische Ausbildung erfahren haben, an einer Universität oder Technischen Hochschule mindestens acht Semester studieren und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ablegen. Das Prüfungsverfahren kann frühestens nach dem achten Semester abgeschlossen werden.

(2) Der Lehramtsanwärter muß nach der Ersten Staatsprüfung zur schulpraktischen Ausbildung einen Vorbereitungsdienst von zwei Jahren leisten und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ablegen. Der Lehramtsanwärter leistet den Vorbereitungsdienst an einem Bezirksseminar und an berufsbildenden Schulen der verschiedenen Fachrichtungen. An die Stelle des Bezirksseminars tritt für einen Lehramtsanwärter, der an landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Schulen unterrichten will, das Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik; im übrigen muß dieser Lehramtsanwärter einen Teil des Vorbereitungsdienstes an einer landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Schule, in der Verwaltung und bei einer anderen zu einer Ausbildung für ein Sondergebiet geeigneten Stelle leisten.

(3) Die Zweite Staatsprüfung schließt sich unmittelbar an den Vorbereitungsdienst an. Einzelne Prüfungsleistungen können während des Vorbereitungsdienstes erbracht werden. Durch das Bestehen dieser Prüfung wird die Befähigung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben.

§ 9**Lehramt an der Fachschule und der Höheren Fachschule**

(1) Zum Lehramt an der Fachschule und der Höheren Fachschule kann zugelassen werden, wer

1. das für die Fachrichtung vorgeschriebene Studium an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer Medizinischen Akademie abgeschlossen und die übliche Prüfung abgelegt oder
2. die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium, an berufsbildenden Schulen oder die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst erworben

und danach eine der Vorbildung entsprechende sowie für das Lehramt geeignete Berufstätigkeit ausgeübt hat.

(2) Zum Lehramt an der Fachschule und der Höheren Fachschule in Fachrichtungen, für die der Besuch einer Kunsthochschule vorgeschrieben oder üblich ist, kann zugelassen werden, wer

1. die erforderliche Ausbildung an einer Kunsthochschule oder eine entsprechende gleichwertige Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen,
2. danach eine der Vorbildung entsprechende und für das Lehramt geeignete Berufstätigkeit ausgeübt hat und
3. durch besondere schöpferische Leistungen hervorgetreten ist.

(3) Für das Lehramt an landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Schulen gilt ausschließlich § 8.

§ 10**Lehramt an Sonderschulen**

(1) Wer die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen erwerben will, muß ein Praktikum an Sonderschulen durchführen, an einer Universität, einer Technischen Hochschule, einer Pädagogischen Hochschule, einer Musikhochschule, einer Kunsthochschule oder an einer Sporthochschule ein Fachstudium und ein sonderpädagogisches Studium von acht Semestern leisten und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen ablegen. Das Prüfungsverfahren kann frühestens nach dem achten Semester abgeschlossen werden.

(2) Der Lehramtsanwärter muß nach der Ersten Staatsprüfung zur schulpraktischen Ausbildung einen Vorbereitungsdienst von achtzehn Monaten an einem Bezirksseminar für das Lehramt an Sonderschulen sowie an Sonderschulen leisten und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen ablegen.

(3) Die Zweite Staatsprüfung schließt sich unmittelbar an den Vorbereitungsdienst an. Einzelne Prüfungsleistungen können während des Vorbereitungsdienstes erbracht werden. Durch das Bestehen dieser Prüfung wird die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen erworben.

§ 11

Lehrämter an mehreren Schulformen

(1) Wer die Befähigung zu einem Lehramt erworben hat, kann zur Ersten Staatsprüfung für ein weiteres Lehramt zugelassen werden, wenn er sich nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung durch Studien, die den für dieses Lehramt festgelegten Studienanforderungen entsprechen, vorbereitet hat. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder für das Lehramt an Sonderschulen setzt außerdem den Nachweis der jeweils nach § 8 Abs. 1 oder § 10 Abs. 1 vorgesehenen praktischen Ausbildung voraus. Durch das Bestehen der Prüfung wird die Befähigung zu dem weiteren Lehramt erworben.

(2) Wer die Ersten Staatsprüfungen für mehrere Lehrämter bestanden hat, erwirbt die Befähigung zu diesen Lehrämtern durch Ableisten des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für eines dieser Lehrämter; wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium bestanden hat, erwirbt die Befähigung für beide Lehrämter nur durch Ableisten des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium. Wer wegen mangelnder Eignung aus dem Vorbereitungsdienst für ein Lehramt entlassen worden ist oder die Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt nicht bestanden hat, erwirbt nicht die Befähigung zu diesem Lehramt.

(3) Lehrämter im Sinne von Absatz 1 und Absatz 2 sind die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 genannten Lehrämter.

§ 12

Anrechnung und Verkürzung von Studienzeiten

(1) Studiensemester, die an anderen Hochschulen als den für ein Studium zu einem Lehramt nach diesem Gesetz genannten Hochschulen verbracht worden sind, können bis zu vier Semestern auf die nach diesem Gesetz festgelegten Studienzeiten vom Leiter des Prüfungsamtes als Studium im Sinne dieses Gesetzes angerechnet werden. Anrechnungsfähig ist auch die Teilnahme an einzelnen Vorlesungen und Übungen an einer anderen Hochschule, die für das Studium förderlich sind. Hochschulen im Sinne dieses Absatzes sind die in § 3 genannten Hochschulen und die kirchlichen Hochschulen.

(2) Der Kultusminister kann ausnahmsweise einen Kandidaten auf Grund besonderer beruflicher oder wissenschaftlicher Leistungen oder auf Grund besonderer Lebensumstände vorzeitig zu einer Ersten Staatsprüfung zulassen.

§ 13

Gleichstellung

(1) Der Kultusminister kann im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister eine für ein Lehramt geeignete Hochschulabschlussprüfung als Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt anerkennen. Sofern in dieser Hochschulabschlussprüfung keine erziehungswissenschaftlichen Studien nachgewiesen worden sind, ist der Nachweis im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung zu erbringen.

(2) Der Kultusminister kann eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworbene Lehrbefähigung als Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes anerkennen.

(3) Der Kultusminister kann ein außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen abgeschlossenes Studium als Studium im Sinne dieses Gesetzes anerkennen.

III. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 14

Übergangsvorschriften

(1) Die Befähigung zu einem Lehramt, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben worden ist, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Bis zum Erlaß der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen auf Grund dieses Gesetzes gelten die bisher erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, soweit Vorschriften dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.

(3) Bis zur allgemeinen Einrichtung des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule bleibt es bei der bisherigen Regelung. Die Überleitung zum Vorbereitungsdienst wird durch Rechtsverordnungen des Kultusministers stufenweise vollzogen.

(4) Für Lehramtsanwärter, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bestanden haben und bis zum 31. Dezember 1972 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind, wird der Vorbereitungsdienst auf achtzehn Monate verkürzt.

§ 15

Ausführungsvorschriften

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, in der auf Grund des § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung nach den Erfordernissen der einzelnen Lehrämter Rechtsvorschriften zu erlassen, in denen

1. für die Ausbildung in den Fächern Hauswirtschaftswissenschaft, Textilgestaltung oder Werken für das Lehramt an der Realschule und für das Lehramt am Gymnasium sowie für die Ausbildung in den Fächern Hauswirtschaftswissenschaft oder Textilgestaltung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule andere als die in diesem Gesetz vorgesehenen Ausbildungsstätten zugelassen werden können,
2. die Dauer der Berufstätigkeit für das Lehramt an der Fachschule und der Höheren Fachschule festgesetzt wird,
3. abweichend von § 9 Abs. 1 bestimmt werden kann, daß für das Lehramt an Fachschulen für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen sowie für das Lehramt an Höheren Fachschulen für Jugendleiterinnen (Jugendleiter) oder Höheren Fachschulen für Sozialarbeit eine praktische Tätigkeit als Jugendleiterin (Jugendleiter) oder Sozialarbeiter auf die nach Abschluß des Studiums nachzuweisende Berufstätigkeit angerechnet werden kann.

(2) Der Kultusminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Gebühren für die Staatsprüfungen nach diesem Gesetz zu erlassen.

(3) Der Kultusminister erläßt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister Ausbildungs- und Prüfungsordnungen als Verwaltungsverordnungen. Diese Verwaltungsverordnungen sind im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Amtsblatt des Kultusministeriums bekanntzugeben.

(4) Der Kultusminister erläßt die sonstigen zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(5) Für die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit tritt an die Stelle des Kultusministers im Rahmen dieses Gesetzes der Arbeits- und Sozialminister.

§ 16

Sondervorschrift

Die Vor- und Ausbildung der

1. Fachlehrer an einer allgemeinbildenden Schule, an einer berufsbildenden Schule oder an einer Sonderschule,

2. Werkstattlehrer an einer berufsbildenden Schule,
3. Lehrer an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit,
4. Technischen Lehrer an einer berufsbildenden Schule,
5. Studienräte an einer berufsbildenden Schule, die ausschließlich die Lehrbefähigung in Religion haben,

wird auf Grund des § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt. § 24 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241) und § 32 Abs. 4 und 5 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (SchOG) vom 8. April 1952 (GS. NW. S. 430) bleiben unberührt.

§ 17

Inkrafttreten¹⁾

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 9. Juni 1965. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus Artikel III des Gesetzes zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes vom 11. März 1969 (GV. NW. S. 147).

— GV. NW. 1969 S. 176.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Düsseldorf, den 6. März 1969

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Anordnungen über die Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht sind:

1. Zugunsten der Harpener Bergbau Akt.Ges. in Dortmund für den Bau und Betrieb einer Gasleitung in Dortmund,
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 1. 2. 1969 S. 27;
2. zugunsten der Kommunalen Elektrizitätswerk Marl Akt.Ges. in Hagen für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Freileitung von Garenfeld nach Hagen-Ernst,
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 13. 10. 1968 S. 383;
3. zugunsten der Thyssengas Akt.Ges. in Duisburg-Hamborn für eine Ferngasanschlußleitung zur Hannenbrauerei in Mönchengladbach-Neuwerk,
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 26. 9. 1968 S. 345;
4. zugunsten der Rhein.Westf. Elektrizitätswerk Akt.Ges. in Essen für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Doppelfreileitung von Leuscheid nach Altenkirchen,
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 30. 9. 1968 S. 494;
5. zugunsten der Ruhrgas Akt.Ges. in Essen für den Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung in St. Tönis.
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 26. 9. 1968 S. 345;
6. zugunsten der Ruhrgas Akt.Ges. in Essen für den Bau und Betrieb einer Erdgasleitung von Lünen nach Berg.Gladbach,
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 26. 9. 1968 S. 344,
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 30. 9. 1968 S. 493 und
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 5. 10. 1968 S. 377;

7. zugunsten der Ruhrgas Akt.Ges. in Essen für Umlegung einer Gasleitung in Hürth,
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 30. 9. 1968 S. 494;
8. zugunsten der Rhein.Westf. Elektrizitätswerk Akt.Ges. in Essen für Bau und Betrieb einer Umspannanlage in **Polsum**,
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 2. 11. 1968 S. 247;
9. zugunsten der Rhein.Westf. Elektrizitätswerk Akt.Ges. in Essen für Bau und Betrieb einer 220/380 kV-4-Systemleitung von Wesel nach Polsum,
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 3. 10. 1968 S. 363 und
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 24. 8. 1968 S. 191;
10. zugunsten der Wuppertaler Stadtwerke Akt.Ges. in Wuppertal-Barmen Verlängerung der Gültigkeitsfrist der Anordnung vom 17. 8. 1966 bis 1. 9. 1969,
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 22. 8. 1968, S. 288;
11. zugunsten der Rhein.Westf. Elektrizitätswerk Akt.Ges. in Essen für Bau und Betrieb einer Wasserleitung für das Kraftwerk Weisweiler,
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen vom 20. 1. 1969 S. 10.

Düsseldorf, den 6. März 1969

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Brocki

— GV. NW. 1969 S. 179.

Nachtrag

zur Konzessions-Urkunde vom 24. Mai 1886 (Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg Nr. 39 Seite 341) und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Altena nach Lüdenscheid, von Werdohl nach Augustenthal und von Schalksmühle nach Halver

Düsseldorf, den 6. März 1969

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Kreis Altenaer Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Lüdenscheid mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnverkehrs auf dem Streckenabschnitt von Lüdenscheid Kr. Alt. E-Lüdenscheid Schafsbrücke (Stellwerk)-Lüdenscheid Wehberg.

Das Eisenbahnunternehmensrecht der Kreis Altenaer Eisenbahn-Aktiengesellschaft wird für den o. g. Streckenabschnitt auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 6. März 1969

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:

R a m b o w

— GV. NW. 1969 S. 179.

**Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1968 —.

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1968 Einbanddecken vor zum Preis von 4,90 DM zuzüglich Versandkosten von 1,40 DM =

6,30 DM.

In diesem Betrag sind 11 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum **30. 4. 1969** an den Verlag erbeten.

— GV. NW. 1969 S. 180.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.